



An das
Bundeskanzleramt

Per E-Mail an: i11@bka.gv.at
cc an: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Unser Zeichen: Mag. Off/Ti Ihr E-Mail vom: 23.07.2007 Ihr Zeichen: GZ BKA-410.006/0006-I/11/2007 Wien, 11.09.2007

Betrifft: Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer zum Bundesgesetz mit dem das Signaturgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Bankwesengesetz, die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Ziviltechniker-gesetz, das Versicherungs-Aufsichtsgesetz, das Rezeptpflichtgesetz sowie die Gewerbeordnung 1994 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer dankt für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Signaturgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Bankwesengesetz, die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Ziviltechniker-gesetz, das Versicherungs-Aufsichtsgesetz, das Rezeptpflichtgesetz sowie die Gewerbeordnung 1994 ge-ändert werden und ersucht um Berücksichtigung der nachfolgenden Anmerkungen:

Wenn mit dem vorliegenden Entwurf Maßnahmen vorgestellt werden, die zur Verbrei-tung von elektronischen Signaturen beitragen sollen, so ist nach Ansicht der Österrei-chischen Ärztekammer das Vertrauen und die Sicherheit gegenüber den Zertifizie-rungsdiensteanbietern (ZDA) durch begleitende Regelungen zu stärken.

Unseres Erachtens wäre ein hierzu geeignetes Mittel die Einführung einer Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für ZDA etwa analog zur KFZ-Haftpflicht. Die einschlägige Bestimmung des § 7 Abs. 1 Z 6 Signaturgesetz wäre entsprechend anzupassen.

Im Übrigen tritt die Österreichische Ärztekammer angesichts der gesundheitspolitisch aktuellen Diskussion zur Einführung von ELGA für eine ausreichende Kontrolle der ZDAs durch die Aufsichtsbehörde ein, sodass durch Sorglosigkeit oder Missbrauch drohenden oder eingetretenen finanziellen wie – im Bereich e-health denkbaren – gesundheitlichen Nachteilen oder Schäden effizient und umgehend Einhalt geboten werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Präs. Dr. Arthur Wechselberger
geschäftsführender Vizepräsident der ÖÄK